



Liebe Patienten,

wir Zahnärzte sind gerne bereit, Sie zu untersuchen und zu behandeln. Sie sind in unseren Praxen herzlich willkommen.

Für die Durchführung einer Behandlung ist es erforderlich, dass Sie sich sprachlich mit dem Zahnarzt verständigen können. Ein Zahnarzt muss Ihnen Fragen stellen – zum Beispiel wo genau Schmerzen vorhanden sind, wie lange die Schmerzen vorliegen oder ob Sie ein Druckgefühl verspüren. Ihre Antworten sind wichtig, um festzustellen, welche Erkrankung vorliegt und welche Behandlung für Sie geeignet ist.

Über diese Behandlung und über mögliche Risiken der Behandlung muss der Zahnarzt Sie aufklären. Daher ist es wichtig, dass Sie mitteilen können, ob zum Beispiel Allergien gegen bestimmte Medikamente bestehen oder Erkrankungen wie HIV oder Hepatitis C vorliegen oder eine Schwangerschaft besteht. Würde der Zahnarzt Sie behandeln, ohne dass er diese Informationen erhalten hat oder ohne Sie aufzuklären, könnte er sich strafbar machen und vor allem auch ihre Gesundheit gefährden.

Falls Sie also selber kein Deutsch sprechen, bringen Sie zur Behandlung bitte eine Person mit, mit der sich der Zahnarzt verständigen kann. Diese Person muss kein ausgebildeter Dolmetscher sein, aber ausreichend Deutsch sprechen und verstehen können.

Zur Behandlung bringen Sie bitte den ausgefüllten anhängenden Patientenerhebungsbogen mit.

Bitte bringen Sie zudem Ihren Identitätsnachweis sowie einen Krankenbehandlungsschein mit. Für Informationen zu dem Krankenbehandlungsschein sprechen Sie bitte das zuständige Amt der Gemeinde (häufig das Sozialamt) oder die Leitung der Einrichtung an, in der Sie derzeit untergebracht sind.

Wir werden Sie so gut wie möglich versorgen!

Ihre Zahnärzte in Nordrhein-Westfalen

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Kostenübernahme für zahnärztliche Behandlungen - einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen - nur bei "Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände" gewährt wird. Eine Kostenübernahme für Zahnersatz erfolgt nur, soweit die Versorgung im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und ein vom zuständigen Amt genehmigter Heil- und Kostenplan vorliegt. (§ 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz)